



Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

Satzung

der Stadt Eibelstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt mit stadtbildprägenden Vorzonen“.

Bestandteile der Satzung ist die „Begründung der Sanierungssatzung“ (Anlage 1) vom 28.11.2017 in der Fassung vom 20.02.2018

Auf Grund des § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Eibelstadt folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 21 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt mit stadtbildprägenden Vorzonen“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der, im Lageplan M 1:10000 vom 28.11.2017 in der Fassung vom 20.02.2018, abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der „Begründung der Sanierungssatzung“ und somit Bestandteil der Satzung.

(3) Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt mit stadtbildprägenden Vorzonen“.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Diese Satzung wird gemäß §143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.03.2018 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.03.2018 angeheftet und am 23.03.2018 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 26.03.2018

gez.

Schenk
1. Bürgermeister

Hinweise:

a) Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eibelstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr) von jedermann im Rathaus der Stadt Eibelstadt, Marktplatz 2 eingesehen werden.